

# Amtsblatt der Stadt Eckernförde

Nr. 10/2024

Herausgegeben am 18. Juli 2024



## Amtliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde Nr. 10/2024 ist heute erschienen.

### Inhaltsverzeichnis

1. Am Freitag, den 02. August 2024 findet die öffentliche Versteigerung und Veräußerung von Fundsachen und Fundfahrrädern der Stadt Eckernförde statt.
2. Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eckernförde für das Haushaltsjahr 2024
3. Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 4/10 „westliches Gängeviertel zwischen Pastorengang und Rektorgang“ der Stadt Eckernförde nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
4. Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Stadt Eckernförde

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt unter [Veröffentlichungen der Stadt Eckernförde \(www.eckernfoerde.de\)](http://www.eckernfoerde.de) einzusehen.

Eckernförde, den 18. Juli 2024

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

# Bekanntmachung

Am Freitag, den 02. August 2024 findet die öffentliche Versteigerung und Veräußerung von Fundsachen und Fundfahrrädern der Stadt Eckernförde statt.

Ab 14.00 Uhr werden im Foyer der Eckernförder Stadthalle die Fundsachen veräußert und um 14.30 Uhr beginnt die Fundfahrradversteigerung auf dem Schulhof der ehemaligen Willers-Jessen-Schule (hinterer Bereich).

Finder, die Eigentumsrechte beansprucht haben, müssen diese bis zum Beginn der Versteigerung geltend machen.

Eckernförde, den 10. Juli 2024

Stadt Eckernförde

Die Bürgermeisterin

-Amt für Ordnungs- und Sozialwesen-

gez.

(Ploog)

Bürgermeisterin

# ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund § 80 Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 11. Juli 2024 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

## § 1

Die Festsetzungen der § 1, § 2 Nr. 1 bis Nr. 3, § 3 bis § 6 der Haushaltssatzung 2024 vom 19. Dezember 2023 bleiben unverändert.

## § 2

Es wird neu festgesetzt in § 2 Nr. 4 der Haushaltssatzung vom 19.12.2023:

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wird von bisher 256,65 auf 259,88 angehoben.

Eckernförde, den 12. Juli 2024

Stadt Eckernförde  
Die Bürgermeisterin

gez. Ploog

(Ploog)

# Bekanntmachung der Stadt Eckernförde

Veröffentlichung im Internet des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 4/10 „westliches Gängeviertel zwischen Pastorengang und Rektorgang“ der Stadt Eckernförde nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.07.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/10 „westliches Gängeviertel zwischen Pastorengang und Rektorgang“ der Stadt Eckernförde und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

**18.07.2024 bis 29.08.2024**

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite bzw. Internetadresse eingesehen werden: <https://bob-sh.de/plan/bp4-10eckernfoerde>

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

1. • im Norden: durch den Pastorengang,
2. • im Osten: durch die Gudewerdtstraße,
3. • im Süden: durch den Rektorgang,
4. • im Westen: durch die Kieler Straße.

Der genaue Verlauf des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Absatz 4 BauGB wird abgesehen, da es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 a BauGB handelt.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor:

1. Prüfung der Belange des Umweltschutzes in der Begründung unter 8. Belange von Natur und Landschaft. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter wurden alle als nicht erheblich eingestuft.
2. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Wahl der Bäume.
3. Stellungnahme des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist zum Beispiel wie folgt möglich:
  - o Vorzugsweise direkt online auf BOB-SH (<https://bob-sh.de>)
  - o oder per Email an [bobsh@eckernfoerde.de](mailto:bobsh@eckernfoerde.de) abgegeben werden.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch zum Beispiel schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde eingereicht werden.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 4/10 „westliches Gängeviertel zwischen Pastorengang und Rektorgang“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 4/10 „westliches Gängeviertel zwischen Pastorengang und Rektorgang“ nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB
  - o Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr) im Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde, Zimmer 214.
  - o Aushang der Planskizzen während dieser Zeit im Aushangkasten des Rathauses/ Bauamt 2. Stock

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:  
[Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung an Bauleitplanverfahren / Ostseebad Eckernförde \(eckernfoerde.de\)](https://www.eckernfoerde.de/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung-an-bauleitplanverfahren-ostseebad-eckernfoerde)

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt

Eckernförde, den 12.07.2024

Stadt Eckernförde  
Die Bürgermeisterin

gez. Ploog (DS)  
(Ploog)

Anlage

- Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4/10

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4/10  
"WESTLICHES GÄNGEVIERTEL - ZWISCHEN PASTORENGANG UND REKTORGANG"

GELTUNGSBEREICH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

MASSTAB = 1:1000



# **Geschäftsordnung für den Planungs- und Gestaltungsbeirat der Stadt Eckernförde**

Nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Eckernförde vom 18. Februar 2013, geändert durch Beschlüsse der Ratsversammlung vom 14. März 2016, 28. März 2019 und 11. Juli 2024 wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

## **§ 1 Aufgabe des Planungs- und Gestaltungsbeirates**

1. Zur Pflege und zur Weiterentwicklung des Stadtbildes von Eckernförde wird ein Planungs- und Gestaltungsbeirat (Beirat) einberufen.
  
2. Der Beirat hat die Aufgabe, sich nach Beschluss zur Befassung durch den Bauausschuss oder nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu allen stadtgestalterischen und wichtigen Fragen der Stadtentwicklung gutachterlich zu äußern und damit die Entscheidungsgremien der Stadt und die Verwaltung bei ihren Entscheidungen zu beraten. Der Beirat wird insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
  - a. Abgabe von Empfehlungen zu allen stadtbildrelevanten Bauvorhaben
  - b. Abgabe von Empfehlungen zu Ausnahmen und Befreiungen von bestehenden Satzungen
  - c. Mitwirkung und Beratung bei der Aufstellung von Satzungen mit baurechtlichen Inhalten
  - d. Mitwirkung bei der Aufstellung von informellen Planungen
  - e. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben / Gutachterverfahren
  - f. Mitwirkung und Beratung von Fachplanungen mit Bedeutung für das Stadtbild (Landschafts- und Grünflächenplanung, Verkehrsplanung, Städtebau)
  - g. Abgabe von Empfehlungen / Beratung zur Herstellung der gesetzlich geforderten Barrierefreiheit bei allen in den Sitzungen behandelten Bauvorhaben, die die öffentliche Zugänglichkeit und die allgemeine Wohnraumversorgung betreffen

Darüber hinaus soll der Beirat Anregungen geben zur Aufnahme von sinnvollen bzw. erforderlichen Planungsaktivitäten.

## **§ 2 Zusammensetzung des Planungs- und Gestaltungsbeirates**

- (1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  1. eine Stadtplanerin/ein Stadtplaner mit der Qualifikation einer Fachpreisrichterin/eines Fachpreisrichters entsprechend der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW)
  2. eine Landschaftsplanerin/ ein Landschaftsplaner mit der Qualifikation für Fachpreisrichterinnen/ Fachpreisrichter nach RPW
  3. drei Architektinnen / Architekten der Fachrichtung Hochbau/Architektur mit der Qualifikation für Fachpreisrichterinnen/ Fachpreisrichter nach RPW



- (2) An den Beiratssitzungen nehmen außerdem teil:
  1. die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister
  2. die Leiterin/der Leiter des Bauamtes der Stadt Eckernförde bzw. die Vertreterin/der Vertreter
  3. die Mitglieder der Ratsversammlung sowie die bürgerlichen Mitglieder des Bauausschusses
- (3) Der Beirat kann im Einzelfall weitere Sachverständige und Berater hinzuziehen.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die unter Absatz 1 genannten Mitglieder.

### **§ 3 Wahl der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 werden durch die Ratsversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin berufen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Vor ihrer Berufung dürfen sie für die Dauer von zwei Jahren keine Planungs- und Baumaßnahmen in Eckernförde durchgeführt haben.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates (§ 2 Abs. 1) werden für die Dauer von 2 Jahren berufen (Beiratsperiode).
- (4) Eine Mitgliedschaft im Beirat soll die Dauer von zwei Beiratsperioden nicht überschreiten. Um eine Kontinuität der Beiratsarbeit zu gewährleisten wird ein zeitlich gestufter Wechsel der Beiratsmitglieder durchgeführt. Der zeitlich gestufte Wechsel wird durch Berufung von drei neuen Mitgliedern mit Ablauf der bevorstehenden Beiratsperiode eingeführt. Mit Ablauf der darauffolgenden Beiratsperiode werden zwei neue Beiratsmitglieder berufen. Die Abfolge setzt sich sinngemäß zukünftig fort.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Berufungsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter; eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 4 Geschäftsführung und Geschäftsgang**

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Bauamt.
- (2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. In begründeten Fällen kann die Vorstellung und Beratung eines Vorhabens auch in nicht öffentlicher Sitzung stattfinden.
- (3) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden nach Beschluss zur Befassung des Bauausschusses oder nach Aufforderung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen. Die Einladung der Mitglieder und weiterer Sitzungsteilnehmer erfolgt über die Geschäftsführung.
- (4) Den Beiratssitzungen können nach Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden weitere Sachverständige sowie Mitarbeiter/innen der Verwaltung hinzugezogen werden. Dies gilt ebenso für die Bauherren/Investoren und deren Entwurfsverfasser sowie für die mit der zu beratenden Planung beauftragten Stadtplaner, Architekten und Ingenieure oder sonstigen Fachplaner.

- (5) Auf die Geschäftstätigkeit des Beirates sind die Bestimmungen für städtische Sitzungen entsprechend anzuwenden.
- (6) Der Beirat tagt in der Regel vierteljährlich.
- (7) Die Empfehlungen des Beirates werden durch die/den Vorsitzende/n in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst und nach Freigabe und ggf. Ergänzung durch die Verwaltung an die Mitglieder des Beirates, an die hinter den beratenen Planung stehenden Bauherren/Investoren und deren Entwurfsverfasser, an die Mitglieder des Bauausschusses sowie an die mit der Planung befassten Abteilungen des Bauamtes und die durch die Empfehlung des Beirates berührten Ämter der Stadtverwaltung weitergeleitet.
- (8) Erhält eine Planung nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Bauherr/Investor die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Die überarbeitete Planung ist dem Beirat wieder vorzulegen.

## **§ 5 Sitzungsgelder**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder nach § 2 Absatz 1 erhalten angelehnt an die Preisrichterrichtlinie „Aufwandsentschädigung für Preisrichter und Vergütung der Sachverständigen und Vorprüfer bei Architekten- und Ingenieur-Planungswettbewerben“ der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (ALK SH) folgende Vergütung:

Für die Vorbereitung eine pauschale Vergütung i. H. v. 250,00 €.

Der/Die Vorsitzende erhält ein Sitzungsgeld i. H. v. 180,00 €/Stunde.

Die übrigen vier Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld i. H. v. 120,00 €/Stunde.

Fahrtzeiten werden mit einem Stundensatz von 60,- € netto vergütet.

Sofern sich die Preisrichterrichtlinie ändert, werden auch die oben genannten Vergütungssätze angepasst.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder können überdies eine Fahrkostenerstattung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes erhalten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Planungs- und Gestaltungsbeirates der Stadt Eckernförde in der Fassung vom 24. Mai 2019 außer Kraft.

Eckernförde, den 12.07.2024

gez. Ploog (DS)

( Ploog )

Bürgermeisterin